

# **BGer 8C 769/2013 vom 12. Mai 2014**

Bundesgericht, 2014-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_769\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_769_2013)

FR: TF 8C 769/2013 du 12 mai 2014

IT: TF 8C 769/2013 del 12 maggio 2014

## **Regeste**

Unfallversicherung (vorinstanzliches Verfahren; Revision) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zur Behandlung der gegen Einspracheentscheide des Versicherers gerichteten Beschwerden zuständig, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hatte.

### **E. 2**

Die Postadresse des Beschwerdeführers ist seit der Beschwerdeerhebung vor Obergericht unverändert. Zwar ist das darin erwähnte Schönengrundeine politische Gemeinde des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Es grenzt indessen an den Kanton St. Gallen und ist geografisch gesehen mit dem dort befindlichen, der politischen Gemeinde Neckertal zugeordneten Dorf Wald zusammengewachsen, wo sich auch die Wohnung bzw. das Haus des Beschwerdeführers befindet.

#### **E. 2.1**

Die allein durch die Post erfolgte, rein administrativ begründete Zusammenfassung mehrerer Dörfer oder die Zuordnung einzelner Strassenzüge oder Häuser an ein anderes Dorf, dem sie politisch nicht zugehören, führt nicht zu einem Zuständigkeitswechsel der örtlichen Gerichte. Deren Zuständigkeit liegt in der territorialen Gebietshoheit der Gemeinwesen begründet, von welchem sie eingesetzt sind: Ist - wie vorliegend - der Wohnort Anknüpfungspunkt, ist daher allein entscheidend, welcher Gebietskörperschaft (Staat, Kanton, politische Gemeinde) dieser zuzuordnen ist.

#### **E. 2.2**

Das (mit den örtlichen Verhältnissen vertraute) kantonale Gericht hätte demnach auf die bei ihm erhobene Beschwerde erst gar nicht eintreten dürfen. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Überweisung der Beschwerde vom 4. Oktober 2012 an das zuständige kantonale Versicherungsgericht, ungeachtet der materiellen Vorbringen.

#### **E. 2.3**

Daran vermögen die Ausführungen der Beschwerdegegnerin nichts zu ändern: Insbesondere dürfen zwar sogenannte echte Noven im bundesgerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden ( Art. 99 BGG ; BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 344; vgl. auch 138 II 386 E. 5.2), unechte nur unter bestimmten Voraussetzungen ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Indessen ist der obergerichtliche Entscheid vom 22. Januar 2014 auf der Grundlage der

bereits bei Beschwerdeerhebung bekannt gewesenen Postanschrift gefällt worden, und diese ist es ja, welche in korrekter Subsumtion unter Art. 58 Abs. 1 ATSG zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt. Insoweit findet keine der Vorinstanz bei der Entscheidfällung unbekannt gewesene Tatsache Berücksichtigung. Es trifft zwar zu, dass es dem Beschwerdeführer bei gebotener Aufmerksamkeit bereits bei der Beschwerdeerhebung vor Vorinstanz hätte bewusst sein müssen, dass er eine örtlich unzuständige Instanz anruft, zumal er in der Rechtsmittelbelehrung des Einspracheentscheids ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass für die Beurteilung einer allfälligen Beschwerde das Gericht jenes Kantons zuständig sei, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz hat. Ebenso richtig ist, dass er aus der durch die Begründung des Prozessrechtsverhältnisses entstandenen, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Mitwirkungspflicht (dazu siehe etwa die in BGE 126 V 237 nicht publizierte, aber in SVR 2001 AHV Nr. 6 S. 19 veröffentlichte E. 1b) auch gehalten gewesen wäre, das angerufene Gericht auf die besonderen Umstände (Postadresse und Wohnort) hinzuweisen. Dem ist indessen in Anlehnung an Art. 66 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 sowie Art. 68 Abs. 4 BGG insoweit Rechnung zu tragen, als ihm deswegen trotz formellen Obsiegens die Gerichtskosten zu überbinden sind und keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Da das Bundesgericht einen angefochtenen Entscheid wegen eines offensichtlichen Rechtsmangels selbst dann aufhebt, wenn dieser in der Beschwerdeschrift nicht angerufen ist (vgl. BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389; 135 III 397 E. 1.4 S. 400; je mit Hinweisen ), hilft endlich auch der Hinweis auf die darin ausgebliebene Geltendmachung der örtlichen Unzuständigkeit nicht weiter.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind nach dem unter E. 2.3 zweitletzter Absatz hiervor Gesagten dem Beschwerdeführer trotz Obsiegen zu überbinden und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.